

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Hönningen
gültig ab dem 01.07.2018

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff erhoben.

§ 2

Nutzungszeit der Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00 €
c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte	1.500,00 €
d) Reihendoppelgrab	1.600,00 €
e) anonym	1.250,00 €
f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	750,00 €
g) Kammer in der Urnenstehle	1.025,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts:

Bei Verlängerungen der Nutzungszeit gemäß der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Nr. 1 entsprechend anteilig erhoben.

3. Für Heiminsassen, die nicht aus verbandsangehörigen Gemeinden zugezogen sind, erhöhen sich die Gebühren gem. § 2 für eine notwendige Grabpflege auf die Dauer der Ruhezeit beim

a) Einzelgrab um	1.097,00 €
b) Doppelgrab um	2.147,00 €

§ 3

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstelle	2.200,00 €
b) eine Doppelgrabstelle	3.450,00 €
c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte	1.200,00 €

Für Ortsfremde erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H.

2. Bei Verlängerungen der Nutzungszeit gemäß der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Nr. 1 entsprechend anteilig erhoben.

3. Für Heiminsassen, die aus nicht verbandsangehörigen Gemeinden zugezogen sind, erhöhen sich die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gebühren für eine notwendige Grabpflege, wie unter § 2 Abs. 3 festgelegt.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengrab oder Wahlgrab für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
c) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	170,00 €
d) Urnenbeisetzung in Stele	30,00 €

§ 5

Ausgrabungen von Verstorbenen

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) einer Leiche oder Urne, 1. Tag | 180,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 40,00 € |

§ 7

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 17,00 € |
|--|---------|

§ 8

Gebührensschuldner

- Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
 - Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch
 - der Antragsteller
 - diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit

- Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- Die Gebühren sind nach Anforderung, innerhalb von 14 Tagen, an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Hönningen, den 12. Juli 2018

STADT BAD HÖNNINGEN

SIEGEL

i.V. Franz Breitenbach
I. Beigeordneter